

Eigenbetriebssatzung Kreisforsten Herzogtum Lauenburg

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 105) in Verbindung mit § 106 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) vom 15.08.2007 (GVOBl. 2007, S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96), sowie dem Landeswaldgesetz (LWaldG) Schleswig-Holstein vom 05.12.2004 (GVOBl. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 225) hat der Lauenburgische Kreistag am 08.10.2015 die nachfolgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Sondervermögen, Name, Stammkapital

(1) Das Forstvermögen des Kreises Herzogtum Lauenburg wird als Sondervermögen in Form eines Eigenbetriebes verwaltet und bewirtschaftet. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisforsten Herzogtum Lauenburg“ und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Stammkapital beträgt 3.000.000 €.

§ 2 Gegenstand, Aufgaben und Ziele

1. Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes ist :

- Die kreiseigenen Wälder nachhaltig wirtschaftlich, umwelt- und sozialverträglich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Beschlüssen des Kreistages zu nutzen.
- Die nachhaltige Ertragskraft zu wahren und für die zweckmäßige Erhaltung der Vermögenssubstanz zu sorgen.
- Möglichst hohe Reinerträge für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises zu erwirtschaften.
- Die Anforderungen der Bevölkerung nach Erholung in der Natur und des Natur- und Landschaftsschutzes zu erfüllen.
- Die Verwaltung und Entwicklung des Naturparks Lauenburgische Seen im Auftrag des Trägers und den Vorgaben des jeweilig gültigen Entwicklungsplanes vorzunehmen.
- Bewirtschaftung und Betrieb des RuheForst Herzogtum Lauenburg
- Weitere Aufgaben und Dienstleistungen im Rahmen seiner personellen und fachlichen Ressourcen für den Kreis und Dritte zu erfüllen bzw. zu erbringen, sofern dies mit dem öffentlichen Zweck zu vereinbaren ist.

2. Die Bewirtschaftung erfolgt durch Forstfachpersonal und ist an den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und naturnahen Forstwirtschaft auszurichten, insbesondere durch:

- Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- Verjüngung oder Begründung standortgemäßer Baumarten und die Erziehung von Laub- und Nadelhölzern in einem ausgewogenen Verhältnis
- Bevorzugung der natürlichen Verjüngung ohne Kahlschläge

- optimale und nachhaltige Nutzung unter Bewahrung der ökologischen Gegebenheiten wie Klima, Boden, Wasserhaltung
 - Zielstärkennutzung und Wertholzerzeugung
 - möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 - dem Wald angepasste Wildbewirtschaftung und Forsttechnik
3. Zur transparenten Darstellung werden in der Betriebsabrechnung mindestens folgende Produktbereiche geführt:
- Holz und sonstige Walderzeugnisse (Waldprodukte)
 - Leistungen für Natur und Umwelt, für die Erholungsvorsorge und die Öffentlichkeit (Gemeinwohlleistungen)
 - Verwaltung und Entwicklung des Naturparks Lauenburgische Seen
 - Sonstige Leistungen (Ruheforst etc.)
 - Sonstige Serviceleistungen für den Kreis und Dritte (Forstdienstleistungen)
4. Grundsätzlich kann der Eigenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch mit Hoheitsaufgaben betraut werden und darüber hinaus alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben, sofern diese mit dem öffentlichen Zweck in Einklang stehen.
5. Die Leistungen des Eigenbetriebs werden auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplanes erbracht.
6. Der Eigenbetrieb tritt in bestehende Rechtsverhältnisse des Kreises Herzogtum Lauenburg im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ein.

§ 3 Sitz, Organisation und Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat seinen zentralen Sitz in 23909 Fredeburg. Der Zentrale nachgeordnet sind Revierförstereien zur Erfüllung der dezentralen Aufgaben in der Fläche (derzeit in Brunsmark, Ravenskamp, Gretenberge, Salem, Niendorf, Steinhorst, Hamwarde, Grünhof). Forstreviere werden von Personen mit der Qualifikation für den gehobenen Forstdienst geleitet.

(2) Der Eigenbetrieb wird durch eine/n Betriebsleiter bzw. -leiterin mit der beruflichen Qualifikation für den höheren Forstdienst geleitet. Er/Sie bildet die Werkleitung im Sinne des § 2 Abs. 1 EigVO.

(3) Der/Die Leiter/in wird vom Lauenburgischen Kreistag bestellt oder abberufen.

(4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte. Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen, nach außen und zeichnet im Namen des Eigenbetriebes.

§ 4 Aufgaben des Landrates und des Kreistages

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Der Kreistag bestimmt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die er gemäß § 23 KrO und § 5 EigVO zuständig ist oder die er gemäß § 22 Abs. 1 KrO im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Kreistag richtet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss (Werkausschuss im Sinne des § 5 Abs. 2 EigVO) ein und wählt die Mitglieder. Die Zusammensetzung wird wie folgt geregelt: 9 Mitglieder, von denen mindestens 5 Mitglieder des Kreistages sein müssen. Die Vertretung wird analog der Hauptsatzung geregelt.

(2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft zu erteilen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, für die er nach den Vorschriften der Gemeindeordnung / Kreisordnung und der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über folgende vom Kreistag übertragene Aufgaben:

a) Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können. Soweit die Wertgrenze von 25.000 € nicht erreicht wird, entscheidet die Betriebsleitung.

b) Die Wahl des/der Wirtschaftsprüfers/in für den Jahresabschluss.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind und gibt dazu eine Empfehlung ab.

(5) Über alle wichtigen Angelegenheiten ist der Landrat sowie der Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung rechtzeitig zu unterrichten.

(6) In Angelegenheiten, deren Entscheidung infolge Dringlichkeit keinen Aufschub duldet, entscheidet der Landrat.

§ 6 Rechnungswesen , Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb gestaltet die Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Der Eigenbetrieb führt zusätzlich eine Betriebsbuchführung (Kosten-/Leistungsrechnung). Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- dem Anhang mit Anlagennachweis

(3) Von den Gliederungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird, soweit es durch forstliche Besonderheiten bedingt ist, wie folgt abgewichen:
Zur Darstellung der Vermögensentwicklung wird der aufstockende Holzbestand mit erntekostenfreien Durchschnittserlösen (risikobereinigt) in der Bilanz ausgewiesen, soweit diese die Anschaffungs- und Herstellungskosten überschreiten.

Korrespondierend zu der Aktivierung ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten Vorratsaufbau aufstockender Holzbestand zu bilden. Im Falle von Anlagenabgängen aus dem aufstockenden Holzbestand sind diese Bilanzpositionen entsprechend zu verringern.

(4) Ein Lagebericht im Sinne des § 23 EigVO ist als Jahreswirtschaftsbericht aufzustellen.

(5) Über den Jahresabschluss und den Lagebericht ist nach den Regeln des § 24 EigVO Rechenschaft abzulegen. Diese legt die Betriebsleitung dem Landrat und dieser dem Kreistag vor.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Eigenbetrieb bewirtschaftet den Zahlungsverkehr über eigene Bankkonten. Nicht benötigte Liquiditätsmittel stehen der Kreiskasse bei Bedarf zur Kassenverstärkung zur Verfügung.

§ 8 Rücklagen und Rückstellungen

(1) Zur Sicherstellung der Liquidität stellt der Kreis dem Eigenbetrieb bei Bedarf die erforderlichen Kassenkredite zur Verfügung.

(2) Rückstellungen werden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

§ 9 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan (§§ 12 bis 16 EigVO) ist mit seinen Anlagen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Empfehlung durch den Betriebsausschuss dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Controlling

(1) Die Betriebsleitung hat den Landrat vierteljährlich und den Betriebsausschuss in Abständen nach dessen Wahl über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes (Finanzcontrolling) zu unterrichten.

(2) Dem naturalen Controlling liegen die Daten der Waldinventur in einer 10-jährigen Periode sowie der laufenden Betriebs- und Naturalverbuchung zugrunde. Grundlage der Erhebung des stehenden Holzvorrates nach Baumarten, Qualitäten und Sortimenten ist eine Kontrollstichprobe.

§ 11 Inkrafttreten

Die Eigenbetriebssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Ratzeburg, den 30.10.2015

gez.

(Landrat)